

--

## **Vorblatt**

### **Ziele**

Ziel 1: Abfederung von übermäßigen Preissteigerungen bei besonders gängigen Treibstoffen

### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Nähere Regelung der temporären Ermäßigung bei besonders gängigen Treibstoffen auf Basis des im MinStG 2022 vorgesehenen Mechanismus

### **Wesentliche Auswirkungen**

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

### **Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte**

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Bezüglich der Höhe des ermäßigten Steuersatzes ist die Energiebesteuerungs-Richtlinie (2003/96/EG) zu berücksichtigen.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Keine

## **Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

### **Treibstoffpreisabfederungsverordnung**

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Finanzen

Titel des Vorhabens: Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Umsetzung eines temporären Mechanismus zur Abfederung von übermäßigen Preissteigerungen bei Treibstoffen (Treibstoffpreisabfederungsverordnung)

|                  |            |                                  |            |
|------------------|------------|----------------------------------|------------|
| Vorhabensart:    | Verordnung | Inkrafttreten/<br>Wirksamwerden: | 2026       |
| Erstellungsjahr: | 2026       | Letzte<br>Aktualisierung:        | 27.03.2026 |

### **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit Österreichs durch eine einfache, transparente und leistungsgerechte Gestaltung des Steuersystems im internationalen Kontext unter Wahrung eines angemessenen Abgabenaufkommens. (Untergliederung 16 Öffentliche Abgaben - Bundesvoranschlag 2026)

### **Problemanalyse**

## Problemdefinition

Die weltpolitische Situation führte zu einem rasanten Anstieg der Ölpreise und in der Folge zu massiven Preissteigerungen von Treibstoffen. Damit gehen auch – soweit die Tankkundinnen und -kunden nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind – Mehreinnahmen im Bereich der Umsatzsteuer einher. Mit dem Ministerratsbeschluss 45/9 vom 18. März 2026 nahm die Bundesregierung ein Maßnahmenpaket an, mit dem sichergestellt werden soll, dass weder der Staat von außerordentlichen Einnahmen noch die Energieunternehmen von außerordentlichen Gewinnen in dieser Krisensituation profitieren. Mit dem selbständigen Antrag 763/A wurde die gesetzliche Grundlage für einen temporären Mechanismus zur Abfederung von übermäßigen Preissteigerungen bei Treibstoffen geschaffen.

Der Mechanismus regelt die budgetneutrale Reduktion der Mineralölsteuersätze im Ausmaß der Mehreinnahmen aus der Umsatzsteuer aus gestiegenen Treibstoffpreisen. Soweit die Kosten der erstmaligen besonderen Ermäßigung der Mineralölsteuersätze das Ausmaß der Mehreinnahmen an Umsatzsteuer übersteigen, ist die Differenz auf Ermäßigungen in den Folgemonaten in Abzug zu bringen.

Hinweis: Das vorliegende Regelungsvorhaben (Treibstoffpreisabfederungsverordnung) stellt ein auf der gesetzlichen Änderung aufbauendes Folgevorhaben dar; etwaige finanzielle Auswirkungen der Maßnahme (MÖSt-Senkung für April iHv 5 Cent) stehen daher in Verbindung mit der gesetzlichen Änderung und nicht im Zusammenhang mit der vorliegenden VO (da diese lediglich die bereits im Gesetz geregelte Reduktion der MÖSt im Wege der Verordnung kundmacht). Da die konkrete Reduktion der Mineralölsteuer für die Folgemonate (nach April 2026) im Hinblick auf die finanzielle Auswirkung noch nicht aus dem Gesetz ableitbar ist, wird diese (im Abschnitt der finanziellen Auswirkungen) im Rahmen der Folgeverordnungen (ab Mai) entsprechend dargestellt.

## Ziele

### **Ziel 1: Abfederung von übermäßigen Preissteigerungen bei besonders gängigen Treibstoffen**

Beschreibung des Ziels:

Durch die dem Ziel zugeordnete Maßnahme sollen die Details der temporären Ermäßigung der Steuersätze, die im Rahmen der Änderung des Mineralölsteuergesetzes 2022 beschlossen wurde (Entlastungswirkung im Ausmaß von 40 Mio Euro für den April 2026), geregelt werden. Durch die Umsetzung soll eine budgetneutrale Abfederung von übermäßigen Preissteigerungen im Rahmen der Mineralölsteuer bei besonders gängigen Treibstoffen sichergestellt werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Nähere Regelung der temporären Ermäßigung bei besonders gängigen Treibstoffen auf Basis des im MinStG 2022 vorgesehenen Mechanismus

## Maßnahmen

**Maßnahme 1: Nähere Regelung der temporären Ermäßigung bei besonders gängigen Treibstoffen auf Basis des im MinStG 2022 vorgesehenen Mechanismus**

Beschreibung der Maßnahme:

Mit der Verordnung sollen die Details näher geregelt werden, um den gesetzlich vorgesehenen Mechanismus umsetzen zu können. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben soll diese Ermäßigung im Wege einer jeweils für einen Kalendermonat zu erlassenden Verordnung des Bundesministers für Finanzen erfolgen, wobei für die erstmalige Verordnungserlassung die Steuer jedenfalls um 5 Cent je Liter, jeweils für Benzin und Diesel, gesenkt werden soll.

Umsetzung von:

Ziel 1: Abfederung von übermäßigen Preissteigerungen bei besonders gängigen Treibstoffen

## **Dokumentinformationen**

Vorlagenversion: V2.027  
Schema: BMF-S-WFA-v.1.21  
Fachversion: 1  
Deploy: 2.15.8.RELEASE  
Datum und Uhrzeit: 27.03.2026 13:32:58  
WFA Version: 1.2  
OID: 5621  
B2